

von: **Bürgermeister**

<b>Bürgermeister</b>	<b>Rechts- und Personalamt</b>	<b>Kämmerei</b>	<b>Bauamt</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>Ordnungsamt</b>

für

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung ( J / N / E )</b>	<b>TOP</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	12.05.2021	Entscheidung		Ö

**Betreff:**

**Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Zossener Wohnungsbau GmbH**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Hauptverwaltungsbeamtin wird verpflichtet, im Fall zustimmungsbedürftiger Geschäfte der Zossener Wohnungsbau GmbH im Sinne des § 7 des Gesellschaftsvertrags vor Abgabe oder Verweigerung der Zustimmungserklärung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.
2. Sollte unverzügliches Handeln aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen zum Wohl der Gesellschaft geboten sein, bevor die Stadtverordnetenversammlung eine Entscheidung treffen konnte, wird die Hauptverwaltungsbeamtin verpflichtet, über die die Abgabe oder Verweigerung von Zustimmungserklärungen in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
3. Beschlussfassungen oder Zustimmungserklärungen, die für die Stadt als Gesellschafterin abgegeben werden, sind nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.
4. Dieser Beschluss ist bis zur Konstituierung einer neuen Stadtverordnetenversammlung befristet.

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf**

besteht nicht  besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

## **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung übt mit diesem Beschluss das ihr nach Maßgabe des § 97 Abs. 1 S. 6 BbgKVerf zustehende Richtlinien- und Weisungsrecht gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin als Vertreterin der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Zossener Wohnungsbau GmbH aus.

Die Kommunalverfassung sieht ausdrücklich vor, dass die Stadtverordnetenversammlung ihr Richtlinien und Weisungen in Bezug auf die Gesellschaft erteilen kann (vgl. § 97 Abs. 1 S. 6 BbgKVerf). An diese ist die Hauptverwaltungsbeamtin gebunden. Der Klarstellung halber wurde die Regelung entsprechend auch im Gesellschaftsvertrag der ZWG verankert.

Die Stadtverordnetenversammlung will mit diesem Beschluss die kommunalrechtliche Zuständigkeitsverteilung, wonach Angelegenheiten laufender Verwaltung in die Zuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamtin fallen, Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung indes der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind, auch in Bezug auf die städtische Wohnungsbaugesellschaft übertragen.

Aus diesem Grund soll für zustimmungsbedürftige Geschäfte der Zossen Wohnungsbau GmbH fortan grundsätzlich die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Abgabe oder Verweigerung entsprechender Zustimmungserklärungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin eingeholt werden müssen. Auf diese Weise soll das kommunalverfassungsrechtliche Weisungsrecht der Stadtverordnetenversammlung abgesichert werden.

Sollte es aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen, insbesondere Eilbedürftigkeit, geboten sein, Zustimmungserklärungen abzugeben oder zu verweigern, bevor die Stadtverordnetenversammlung eine Entscheidung hierüber treffen konnte, sieht der Beschluss vor, dass die Stadtverordnetenversammlung ausnahmsweise nachträglich informiert werden kann. Dies dient insbesondere dazu, die Zossener Wohnungsbau GmbH handlungsfähig zu halten. Die Stadtverordnetenversammlung soll damit indes in Lage versetzt werden, nachträgliche Weisungen zu erteilen, um gefasste Beschlüsse und Zustimmungserklärungen zu korrigieren oder aufheben zu können.

Um eine zeitliche Begrenzung dieser Richtlinie zu erreichen und sicherzustellen, dass sich die Stadtverordnetenversammlung zu gegebener Zeit erneut mit der Sachgerechtigkeit der Richtlinie befassen kann, ist der Beschluss befristet.